

GENOSSENSCHAFT IM ÜBERBLICK

Genossenschaft im Überblick

Mitgliedschaft

Organ

Eine Genossenschaft kann **bereits von drei Personen oder Unternehmen** gegründet werden. Sie ist jedoch auch für eine sehr große Anzahl von Mitgliedern – wie bei Energiegenossenschaften – sehr gut geeignet.

Bei einer Genossenschaft erfolgt der **Ein- und Austritt ohne großen Verwaltungsaufwand**. Für den Eintritt reicht schlicht eine Beirritserklärung, die Mitwirkung eines Notars ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft.

Der Austritt erfolgt durch Kündigung. Die entsprechenden Fristen, maximal fünf Jahre, werden gemeinsam in der Satzung vereinbart. Das Mitglied hat dann einen Anspruch auf Auszahlung seines Geschäftsanteils.

Jedes Mitglied hat unabhängig von seiner Kapitalbeteiligung nur eine Stimme in der Generalversammlung. Deshalb ist die Genossenschaft vor der Dominanz einzelner Mehrheitseigner und damit auch vor „feindlichen Übernahmen“ **geschützt**.

Finanzierung und Haftung

Verband

Jede Genossenschaft hat grundsätzlich **drei Organe**: **Generalversammlung, Aufsichtsrat und Vorstand**. Bei Genossenschaften mit weniger als 20 Mitgliedern kann auf einen Aufsichtsrat verzichtet werden und der Vorstand kann aus nur einer Person bestehen. Bei mehr als 20 Mitgliedern müssen mindestens zwei Personen in den Vorstand und drei Personen in den Aufsichtsrat gewählt werden.

Die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat sind selbst Mitglieder der Genossenschaft oder Vertreter einer juristischen Person, die Mitglied der Genossenschaft ist.

Die grundsätzlichen Entscheidungen in der Genossenschaft, wie zum Beispiel Satzungsänderungen, werden in der **Generalversammlung** der Mitglieder getroffen. Sie wählt den Aufsichtsrat und entscheidet zum Beispiel über die Verwendung der erwirtschafteten Überschüsse.

Der **Aufsichtsrat** kontrolliert die Tätigkeit des Vorstands im Interesse der Mitglieder und bestimmt (soweit nicht durch die Generalversammlung gewählt) die Vorstandsmitglieder.

Der **Vorstand** ist umfassend leitungsbefugt und führt die Geschäfte der Genossenschaft. Bei wesentlichen Entscheidungen kann in der Satzung festgelegt werden, dass die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich ist.

Mit einem Vorstand und einem Aufsichtsrat hat die Genossenschaft eine **Klare Leitungs- und Kontrollstruktur**. Damit bietet sie weitreichende Sicherheit im alltäglichen Geschäftsvierkehr.

Die Gründung einer Genossenschaft erfordert **kein geschriebenes Mindesteigenkapital**. Die Eigenkapitalausstattung orientiert sich ausschließlich an Betriebswirtschaftlichen Kriterien. Die individuelle Festlegung eines Mindesteigenkapitals in der Satzung ist aber möglich und insbesondere bei großen Anfangsinvestitionen empfehlenswert.

Jedes Mitgliedzeichnet einen oder mehrere Geschäftsannteile. Die Höhe und die zu zeichnende Anzahl dieser Geschäftsannteile werden in der Satzung festgelegt. Die persönliche **Haftung ist grundsätzlich auf die Einlage begrenzt**.

Das Risikokapital in Form der Geschäftsannteile und einer eventuell zusätzlich vereinbarten Haltsumme wird bereits während der Gründungsphase festgelegt, so dass **kein unkalkulierbares Risiko** bei der Mitgliedschaft besteht.

Zusätzliches Eigenkapital kann durch neue Mitglieder oder die Zeichnung weiterer Geschäftsannteile gewonnen werden. Auch Genossenschaften können alternative Finanzierungsinstrumente (Genusscheine etc.) nutzen.

